

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Penteras Holding GmbH** (FN 358606m beim Landesgericht Leoben) vertreten durch die Ebert Huber Swoboda Oswald & Partner Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11/18, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten EUTELSAT Hotbird 6 13° Ost, Transponder 134, Frequenz 11.200, vertikal verbreiteten Fernsehprogramms namens „EUROTIC-TV International“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.02.2012 erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein unverschlüsselt ausgestrahltes, 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich meistens rhythmisch zu Musik bewegen.

Zwischen 06:00 und 23:00 Uhr sind keine unbekleideten Darsteller bzw. keine nackten Brüste, nackte Gesäße oder nackte Geschlechtsteile zu sehen. Weiters werden keine sexuellen Handlungen oder Andeutungen solcher Vorgänge im Programm gezeigt. Diese Sendungen sind inhaltlich so gestaltet, dass sie die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen.

Zwischen 23:00 und 06:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen nicht zur Gänze. Pornografische Inhalte – auch solche, die nicht strafrechtlich verpönt sind – werden nicht gesendet. Die in dieser Zeit gesendeten Programmteile werden zu Beginn durch den Hinweis, dass die Sendung für Erwachsene gestaltet ist, gekennzeichnet, und in regelmäßigen Abständen von wenigen Minuten durch die Einblendung „Diese Sendung ist nicht für Minderjährige geeignet“ in mehreren Sprachen kenntlich gemacht.

Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist mehrsprachig, vor allem Arabisch, Farsi, Englisch, Französisch und Italienisch.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Penteras Holding GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.10.2011 und 20.12.2011 beantragte die **Penteras Holding GmbH** die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) ab 01.02.2011.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Penteras Holdig GmbH ist eine zu FN 358606m beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 8670 Krieglach, Alter Sommer 2. Geschäftsführer und 50%-Gesellschafter ist Franz Ressel. Den restlichen Gesellschaftsanteil hält Ivaylo Palmov. Prokuristin ist Renate Fraiße. Franz Ressel und Renate Fraiße sind österreichische Staatsbürger, Ivaylo Palmov ist bulgarischer Staatsbürger. Sämtliche Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal und den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Es bestehen – mit Ausnahme von Franz Ressel bzw. der Franz Ressel Handels GmbH (FN 247048g) beim Landesgericht Leoben), deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer Franz Ressel ist, – keine Verbindungen zu Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse. Bis zum 31.03.2012 wird ZulassungsinhaberIn für die gegenständliche Programmveranstaltung (noch) die Franz Ressel Handels GmbH sein. Deren Zulassung wurde mit Bescheid vom 12.07.2011, KOA 2.135/11-007, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.09.2011, KOA 2.135/11-012, erteilt. Mit Schreiben vom 24.10.2011 legte die bisherige ZulassungsinhaberIn die Zulassung mit Ablauf vom 31.03.2012 zurück (KOA 2.120/11-016).

Angaben zum Programm

Geplant ist die Verbreitung des mehrsprachigen Programmes „EUROTIC-TV International“ über den digitalen Satelliten ASTRA. Das geplante Programm ist inhaltsgleich mit dem derzeit noch durch die Franz Ressel Handels GmbH auf Basis der Zulassung vom 24.10.2004, KOA 2.100/04-079, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.01.2011, KOA 2.100/10-068, ausgestrahlten Programm.

Dieses unterscheidet sich jedoch von dem mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/11-019, zugelassenen Programm „EUROTIC-TV Deutsch“ durch die sprachliche Ausrichtung, insbesondere durch Overlays (Textinserts und Telefonnummern) sowie gesprochene Wortanteile vor allem in den Sprachen Arabisch, Farsi, Englisch, Französisch und Italienisch, während das Programm „EUROTIC-TV Deutsch“ diese Inserts und Sprachanteile in deutscher Sprache enthält. Im Übrigen handelt es sich hinsichtlich der Bildquelle und Musik um identische Programminhalte.

Es handelt somit sich beim vorliegenden Programm „EUROTIC-TV International“ um ein 24 Stunden Teleshoppingprogramm im Erotikbereich mit Live-Call-In-Möglichkeiten zu den Themen „Dating“ und „Persönliche Kontakte“. Dabei werden durchgehend Dienstleistungen in Form von Übermittlung von SMS, Fotos oder Videos gegen Entgelt (Mehrwertdienstnummern) angeboten, während Personen, überwiegend Frauen, zu sehen sind, die sich meistens rhythmisch zu Musik bewegen.

Das Programm soll zwischen 06:00 und 23:00 Uhr so gestaltet werden, dass keine unbedeckten Darsteller gezeigt werden. Es werden weiters keine sexuellen Handlungen oder Andeutungen solcher Vorgänge im Programm erlaubt oder gezeigt. Diese Sendungen sind inhaltlich so gestaltet, dass sie die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen. Die programmgestaltenden Mitarbeiter wurden entsprechend angewiesen, wobei diese Vorgaben in den Verträgen aller Angestellten und Mitarbeitern enthalten sind.

Ab 23:00 Uhr gelten die oben dargestellten Einschränkungen nicht zur Gänze. Pornografische Inhalte – auch solche, die nicht strafrechtlich verpönt sind – werden jedoch nicht gesendet. Die in dieser Zeit gesendeten Programmteile werden zu Beginn durch den Hinweis, dass die Sendung für Erwachsene gestaltet ist, gekennzeichnet, und in regelmäßigen Abständen von wenigen Minuten durch die Einblendung „Diese Sendung ist nicht für Minderjährige geeignet“ in mehreren Sprachen kenntlich gemacht.

Bei der Erstellung des gesamten Programmes kommt weiters ein automatisches und laufend ergänztes Filtersystem für SMS-Texte zur Anwendung, weiters eine zusätzliche Kontrolle durch den Moderator, der die Texte freizugeben hat. Schließlich erfolgt nachträglich eine tägliche Durchsicht aller SMS-Texte durch eine weitere Person, welche den Filter gegebenenfalls aktualisiert. So soll die Sicherstellung der Vorgaben des § 42 AMD-G gewährleistet werden.

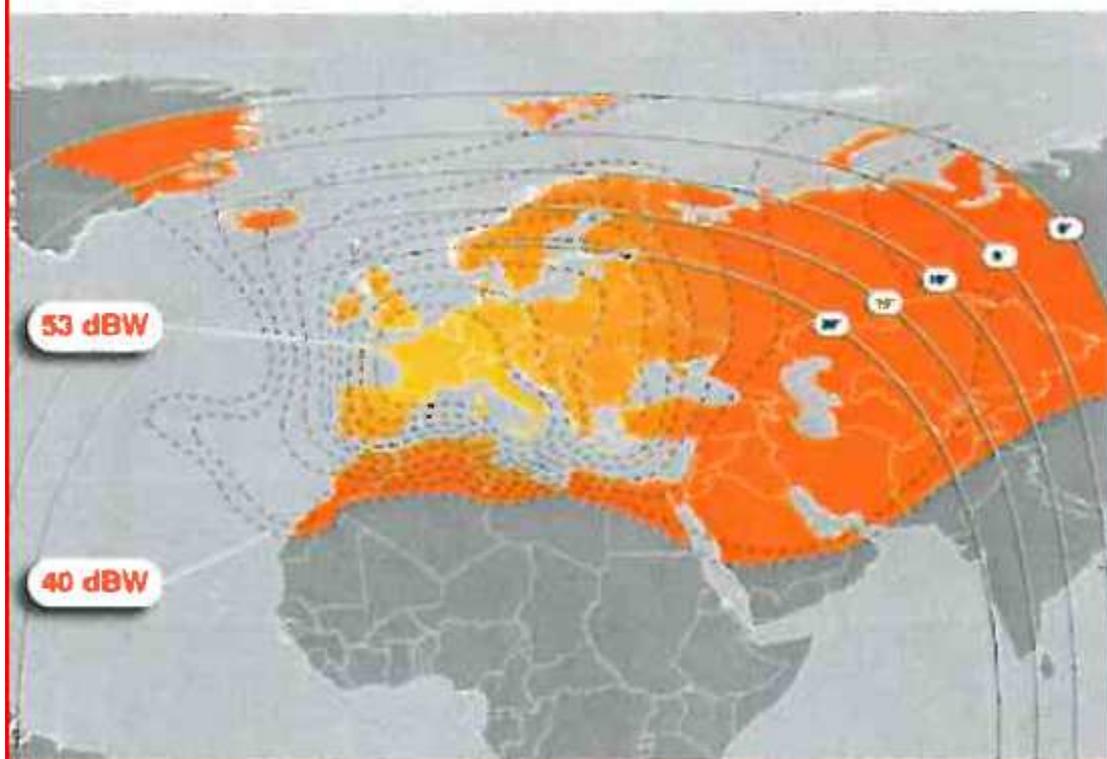
Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist mehrsprachig, vor allem Arabisch, Farsi, Englisch, Französisch und Italienisch.

Das – von der Franz Ressel Handels GmbH übernommene – Redaktionsstatut liegt der KommAustria vor.

Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten EUTELSAT Hotbird 6, 13°Ost, Transponder 134, Frequenz 11.20 0, Polarisierung vertikal:

HOT BIRD™ 6 :: 13° EAST :: DOWNLINK COVERAGES



Über die Bereitstellung der Satellitenübertragungsdienste besteht eine Vereinbarung mit der TransGlobal Entertainment, Inc., 4848 San Felipe Road # 150 San Jose CA, 95135, USA. Uplinkstation ist der Teleport Emek HaEla Teleport Israel.

Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Auf Grund einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung wurde die Vorgangsweise gewählt, die Zulassung der Franz Ressel Handels GmbH zurückzulegen und erneut durch die Penteras Holding GmbH zu beantragen. Es ist mit sämtlichen Vertragspartnern vereinbart worden, dass die bestehenden Verträge auf die Antragstellerin mit Stichtag der erteilten Zulassung übertragen werden. Auch werden die Organisation und deren Ressourcen von der Franz Ressel Handels GmbH übernommen. In fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin daher einerseits auf die Angaben im Zulassungsverfahren betreffend die Franz Ressel Handels GmbH und auf deren mehrjährigen Sendebetrieb. Ergänzend ist festzuhalten, dass Franz Ressel ausgebildeter Industrie-Elektroniker und Informatiker ist und eine langjährige Praxis der selbständigen Tätigkeit bzw. Zusammenarbeit mit Unternehmen der Content-Produktion, Datenverschlüsselung und der Multimedia-Branche aufweist. Seit 2003 ist er Vollzeit mit der Verwirklichung von Satellitenfernsehen beschäftigt. Franz Ressel ist auch künftig direkt im täglichen Management, der Programmgestaltung, dem Marketing und Verkauf des gegenständlichen Fernsehprogrammes involviert. Ivalyo Palmov ist ausgebildeter Film- und TV-Regisseur und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in der Film/TV-Produktion und -regie. Seit 2004 ist er als Produzent bei „EUROTIC-TV“ tätig.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt Beilagen, den ergänzenden Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Würdigung

Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Eine österreichische Niederlassung nach § 3 AMD-G ist somit gegeben.

§ 3 AMD-G enthält Präzisierungen dahingehend, wann ein Veranstalter in Österreich als niedergelassen anzusehen ist. Hierbei wird, in Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010 (AVMD-RL), lediglich auf eine österreichische Niederlassung, nicht aber auf einer Versorgung des österreichischen Staatsgebietes, abgestellt.

Zum Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal die versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben auf S.3 und 4).

Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Krieglach. Ihre Eigentümer sind österreichische und bulgarische Staatsbürger.

Es liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten Fremder vor; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Auch liegen keine Treuhandverhältnisse oder nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

In fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht kann einerseits auf die bereits im Zulassungsverfahren für das gegenständliche Programm durch die Franz Ressel Handels GmbH gemachten Darlegungen sowie auf deren mehrjährigen Sendebetrieb zurück gegriffen werden. Auch der zweite Gesellschafter der Penteras Holding GmbH, Ivalyo Palmov erscheint in fachlicher Hinsicht ebenso wie schon Franz Ressel zur Produktion und Veranstaltung des dargelegten Satellitenfernsehprogrammes befähigt.

Die Antragstellerin hat somit gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 und 2 AMD-G gelungen. Die von der Antragstellerin angekündigten Maßnahmen sind dazu geeignet, sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden können:

In der Zeit zwischen 06:00 und 23:00 Uhr ist aufgrund der geplanten inhaltlichen Gestaltung, welche durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen auch unternehmensintern vorgegeben wird, anzunehmen, dass das Programm die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht beeinträchtigen wird.

Beim Nachtprogramm zwischen 23:00 und 06:00 Uhr tragen einerseits ebendiese vertraglichen Vorgaben, weiters das dargestellte Filtersystem für SMS-Texte, die eingesetzten Kennzeichnungen, sowie schließlich die Wahl der nächtlichen Sendezeit dazu bei, dass das Vorhaben, eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung von Minderjährigen hintanzuhalten, als glaubwürdig anzusehen ist.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G Angaben darüber zu enthalten, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin verfügt diesbezüglich über eine verbindliche Vereinbarung.

Somit liegen alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach

Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 31. Jänner 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Penterras Holding GmbH, z.Hd. Ebert Huber Swoboda Oswald & Partner Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 11/18, 1010 Wien, office@ehsop.at, **amtssigniert per E-Mail**